



Sachverhalt	Grundlage
<p>§ 61 SGB XII § 2 II SGB XII</p> <p>§ 1601 BGB</p> <p>§ 94 SGB XII</p>	<p><b>Warum will das Sozialamt etwas von mir?</b> Ihre Mutter/Ihr Vater hat Anspruch auf Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe), da die entstehenden Heimpflegekosten die vorhandenen Mittel übersteigen. Die ungedeckten Kosten werden zunächst vollständig vom Sozialamt als Sozialhilfe gezahlt.</p> <p>Sozialhilfe ist immer nachrangig gegenüber anderen Leistungen, insbesondere dem familienrechtlichen Unterhalt, zu gewähren. Bedürftige im Pflegeheim haben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehegatten und gegen ihre Kinder. Die Unterhaltsansprüche gehen per Gesetz auf das Sozialamt über. Die Kinder werden daher vom Sozialamt mit einer Bedarfsmitteilung angeschrieben, mit der sie auf ihre Unterhaltspflichten hingewiesen werden.</p>
<p>§ 1602 BGB</p>	<p><b>Meine Eltern haben ein Leben lang gearbeitet und immer in die Sozialkassen eingezahlt! Warum übernimmt das Sozialamt nicht die kompletten Pflegekosten?</b> Sozialhilfe wird aus Steuermitteln finanziert, nicht aus Versicherungsbeiträgen. Um die Belastung aufgrund von Pflegefällen zu mindern, wurde zum 01.01.1995 die Pflegeversicherung eingeführt. Diese deckt bereits einen Teil der Pflegekosten ab. Des Weiteren werden das Einkommen und Vermögen Ihrer Mutter/Ihres Vaters zur Deckung der Heimkosten eingesetzt.</p>
<p>§§ 1601 ff. BGB</p>	<p><b>Warum soll ich für meine Eltern zahlen?</b> Weil Sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind! Das Unterhaltsrecht gehört zum Familienrecht und ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Danach sind Verwandte in gerader Linie (Kinder – Eltern) einander zum Unterhalt verpflichtet. Voraussetzung dabei ist ein Notbedarf auf der einen Seite und die finanzielle Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite. Den Notbedarf Ihrer Mutter/Ihres Vaters stellt das Sozialamt durch einen Sozialhilfebescheid fest. Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit wird in der Folge durch das Sozialamt geprüft. Sie sind in der Höhe der errechneten Leistungsfähigkeit per Gesetz verpflichtet, für Ihre Eltern Unterhalt zu zahlen.</p>
<p>§ 1606 Abs. 3 BGB</p>	<p><b>Was ist mit meinen Geschwistern? Müssen wir uns die Sozialhilfekosten nach Personenzahl teilen?</b> Es gibt keine anteilige Verpflichtung nach Köpfen. Der Unterhalt wird nach Leistungsfähigkeit beziffert. Wer viel leisten kann, zahlt auch viel, wer wenig leisten kann, entsprechend weniger. Höchstens müssen alle zusammen die tatsächlichen Sozialausgaben zahlen. Setzen Sie sich mit Ihren Geschwistern am besten frühzeitig in Verbindung.</p>
<p>§ 1605 I BGB</p> <p>§117 SGB XII</p>	<p><b>Muss ich dem Sozialamt Auskunft erteilen? Kann ich mir das nicht sparen?</b> Sie haben die Möglichkeit, von sich aus zu entscheiden: Können Sie als Familie die Kosten aus eigener Tasche tragen? Wäre es nicht möglich und günstiger, die Mutter/den Vater zuhause zu pflegen? Um dies zu klären, sollten Sie Ihr Einkommen und Vermögen realistisch einschätzen.</p> <p>Sofern Sie bereit und in der Lage sind, die Kosten ab Hilfebeginn rückwirkend voll zu erstatten, erklären Sie dies schriftlich gegenüber dem Sozialamt. Nur in diesen Fällen ist die Erteilung von Auskünften erforderlich.</p> <p>Das Sozialamt ist verpflichtet, Auskünfte von Ihnen einzuholen. Sie sollten sich daher auf jeden Fall innerhalb der gesetzten Frist bei der Behörde melden.</p>
<p>§ 117 SGB XII § 94 SGB XII §1605 I BGB</p>	<p><b>Was passiert, wenn ich keine Auskünfte gegenüber dem Sozialamt erteile?</b> Wer keine Auskünfte erteilt, wird vom Sozialamt kostenpflichtig ermahnt und nötigenfalls mit Zwangsgeldern zur Auskunft gezwungen. Da der gesetzliche Auskunftsanspruch per Gesetz auf das Sozialamt übergeht, kann es auch im Wege einer Auskunftsklage vor dem Familiengericht Auskunftserteilung erzwingen.</p>

